



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 27. Oktober 2026

www.stadt-salzburg.at

76. Kundmachung

GZ: 01/00/10555/2026/085

Marktordnung 1994 Abänderung (7. Marktordnungsnovelle)

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 2026 folgende Änderungen der Marktordnung für die Landeshauptstadt Salzburg (Marktordnung 1994), Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 9.11.1994, Amtsblatt Nr. 22/1994, in der Fassung der Beschlüsse vom 2.7.1997, Amtsblatt Nr. 13/1997, Seite 8 und 9 und Nr. 2/1999, Seite 32 und 33, vom 13.9.2000, Amtsblatt Nr. 18/2000, Seite 9 und 10, vom 28.2.2003, Amtsblatt Nr. 4/2003, Seiten 6 bis 9 und vom 4.5.2005, Amtsblatt Nr. 9/2005, Seiten 12 ff, und vom 21.9.2005, Amtsblatt Nr. 18/2005, Seite 9 beschlossen:

Amtsbericht Marktordnung 1994 Abänderung (7. Marktordnungsnovelle)

„Die Marktordnung für die Landeshauptstadt Salzburg (Marktordnung 1994), Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 9.11.1994, Amtsblatt Nr. 22/1994, in der Fassung der Beschlüsse vom 2.7.1997, Amtsblatt Nr. 13/1997, Seite 8 und 9 und Nr. 2/1999, Seite 32 und 33, vom 13.9.2000, Amtsblatt Nr. 18/2000, Seite 9 und 10, vom 28.2.2003, Amtsblatt Nr. 4/2003, Seiten 6 bis 9 und vom 4.5.2005, Amtsblatt Nr. 9/2005, Seiten 12 ff, und vom 21.9.2005, Amtsblatt Nr. 18/2005, Seite 9, wird abgeändert wie folgt:

1. In § 2 (Märkte) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1 In § 2 wird die Z. 5 „5.) Schanzlmarkt als Raritätenflohmarkt.“ gestrichen und durch „5.) Biobauernmarkt Kajetanerplatz als Kleinhandelsmarkt,“ ersetzt.

1.2 Es wird die neue Z. 6 angefügt: „6.) Lehener Wochenmarkt als Kleinhandelsmarkt.“

2. In § 3 (Marktgebiete) werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1 In Abs. 1 Z. 1 lit.a (Marktgebiet für Grünmarkt Montag bis Freitag) hat das Klammerzitat neu wie folgt zu lauten: „(Anlage 1.4);“

2.2 In Abs. 1 Z. 1 lit.b (Marktgebiet für Grünmarkt Samstag) hat das Klammerzitat neu wie folgt zu lauten: „(Anlage 2.5);“

2.3 In Abs. 1 Z. 1 lit. c (Marktgebiet für Grünmarkt an Freitagen, auf die ein gesetzlicher Feiertag folgt, sowie am 24. und 31. Dezember) wird nach der Wortfolge „am



vorhergehenden Freitag" der Text bis zum Punkt gestrichen und wie folgt ersetzt: „auf dem in Anlage 2.5 ausgewiesenen Marktgebiet abgehalten, ebenso am 24. und 31. Dezember.“

2.4 In Abs. 1 Z. 2 (Grünmarkt als Großhandelsmarkt) hat das Klammerzitat neu wie folgt zu lauten: „(Anlage 3.4);“

2.5 In Abs. 1 Z. 3 lit. a (Schrannenmarkt als Kleinhandelsmarkt) hat das Klammerzitat neu wie folgt zu lauten: „(Anlage 4.3);“

2.6 In Abs. 1 Z. 3 lit. b (Schrannenmarkt als Großhandelsmarkt) hat das Klammerzitat neu wie folgt zu lauten: „(Anlage 5.2);“

2.7 In Abs. 1 Z. 4 (Kapitelmarkt) hat das Klammerzitat neu wie folgt zu lauten: „(Anlage 6.1);“

2.8 In Abs. 1 Z. 5 wird der Wortlaut „5.) Schanzlmarkt: auf Teilen des Kajetanerplatzes und in gewissen Bereichen der Schanzlgasse (Anlage 7.0).“ gestrichen und ersetzt durch: „Biobauernmarkt am Kajetanerplatz: auf Teilen des Kajetanerplatzes und in gewissen Bereichen der Schanzlgasse (Anlage 7.1);“

2.9 Es wird nach der Z. 5 folgende neue Z. 6 eingefügt: „6.) Lehener Wochenmarkt: auf Teilen des Vorplatzes vor dem Objekt Neue Mitte Lehen (Anlage 8.0).“

3. In § 4 (Markttage) werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1 In Abs. 1 Z. 5 wird der Wortlaut „5.) der Schanzlmarkt an jedem ersten Samstag im Monat in der Zeit von März bis Dezember; wenn jedoch der erste Samstag im Monat auf einen Feiertag fällt, am darauffolgenden Samstag.“ gestrichen und ersetzt durch: „5.) der Biobauernmarkt am Kajetanerplatz an jedem Freitag;“

3.2 In Abs. 1 wird nach der Z. 5 folgende neue Z. 6 angefügt: „6.) der Lehener Wochenmarkt an jedem Freitag.“

4. In § 5 (Marktzeiten und Verkaufszeiten) werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1 In Abs.1 lit. A wird der Wortlaut der Z. 5 „5.) Schanzlmarkt 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr.“ gestrichen und durch folgende Z. 5 ersetzt: „5.) Biobauernmarkt am Kajetanerplatz 5.00 Uhr bis 13.30 Uhr;“

4.2 In Abs.1 lit. A wird nach der Z. 5 folgende neue Z. 6 eingefügt: „6.) Lehener Wochenmarkt 6.00 Uhr bis 14.00 Uhr.“

4.3 In Abs.1 lit. B wird der Wortlaut der Z. 5 „Schanzlmarkt 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.“ durch folgende neue Z. 5 ersetzt: „Biobauernmarkt am Kajetanerplatz 6.00 Uhr bis 13.00 Uhr;“.

4.4 In Abs.1 lit. B wird nach der Z. 5 folgende neue Z. 6 angefügt: „Lehener Wochenmarkt 7.00 bis 13.30 Uhr.“

5. In § 6 (Marktgegenstände) werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1 In Z. 1 lit. a (Grünmarkt Hauptgegenstände) wird nach der Wortfolge „Weine und Brände,“ wie folgt eingefügt: „Bier,“

5.2 In Z. 1 lit. a (Grünmarkt Hauptgegenstände) wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und wie folgt angefügt: „Nüsse, Schokoladenwaren, Tee- und Kaffeeprodukte, Imkereiprodukte;“



5.3 Am Ende der Z.1 lit.b (Grünmarkt Nebengegenstände) wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und wie folgt angefügt: „ Holzwaren, Strick und Wirkwaren, alkoholfreie Getränke in geschlossenen Gebinden;“

5.4 In Z. 3 lit.a (Schrannenmarkt/Kleinhandelsmarkt Hauptgegenstände) wird nach der Wortfolge „Weine und Brände,“ wie folgt eingefügt: „Bier,“

5.5 In Z. 3 lit.a (Schrannenmarkt/Kleinhandelsmarkt Hauptgegenstände) wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und wie folgt angefügt: „Nüsse, Schokoladenwaren, Tee- und Kaffeeprodukte, Imkereiprodukte;“

5.6 In Z. 3 lit.b (Schrannenmarkt/Kleinhandelsmarkt Nebengegenstände) wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und wie folgt angefügt: „ Holzwaren, Strick- und Wirkwaren, alkoholfreie Getränke in geschlossenen Gebinden;“

5.7 In Z. 5 lit.b (Kapitelmarkt Nebengegenstände) wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und wie folgt angefügt: „alkoholfreie Getränke in geschlossenen Gebinden;“

5.8 Es wird nach der Z. 5 folgende neue Z. 6 angefügt: „6.) Biobauernmarkt am Kajetanerplatz: a.) Hauptgegenstände: Obst und Gemüse, Fleisch- und Fleischwaren, Geflügel, Fische, Gewürz- und Kräutermischungen, Brot- und Backwaren, Teigwaren, Teeprodukte, Honig und Imkereiprodukte, Marmeladen, vergorene und unvergorene Obstsäfte, Milchprodukte, Eier;“

5.9 Es wird folgende neue Z. 7 angefügt: „7.) Leherer Wochenmarkt:

a) Hauptgegenstände: Brot- und Backwaren, Konditoreiwaren; Fleisch- und Fleischwaren, Milchprodukte, Obst, Gemüse, eingelegtes Obst und Gemüse, Geflügel, Eier, Wildpret, Fische, kalte Fischzubereitungen, Krusten und Schalentiere, Speisessige und -öle, vergorene und unvergorene Obstsäfte, Weine und Brände, Bier, Gewürz und Kräutermischungen, Honig und Imkereiprodukte;

b) Nebengegenstände: Natur- und Schnittblumen, Wald- und Wiesenblumen, Buketts, Adventkränze und Weihnachtsgestecke, Stroh- und Trockenblumenarrangements, Reisig, Palmkätzchen.“

6. In § 7 (Gelegenheitsmärkte) lautet der Text nach der dem Wort „abgehalten:“ neu wie folgt:

„1.) Allerheiligenmärkte:

a) Kommunalfriedhof;

b) Friedhof Maxglan;

c) Friedhof Gnigl;

d) Friedhof Aigen;

2.) Christkindlmarkt Altstadt;

3.) Kerzmarkt Kommunalfriedhof;

4.) Palmmarkt Maxglan;

5.) Weihnachtsmarkt Mirabellplatz;

6.) Winzermarkt;

7.) Sturmmarkt;

8.) Adventmarkt Sterngarten;

9.) Adventmarkt Festung Hohensalzburg;

10.) Hellbrunner Adventzauber.“

7. In § 8 (Marktgebiete) lautet der Text nach dem Wort „festgelegt:“ neu wie folgt:

„1.) Allerheiligenmärkte:



- a) Kommunalfriedhof:
vor den Eingängen zum Kommunalfriedhof (Anlage 9.1);
- b) Friedhof Maxglan:
vor dem Eingang zum Friedhof und auf einem Teil der Siezenheimer Straße (Anlage 10.1);
- c) Friedhof Gnigl:
im Bereich des nördlichen Einganges zum Friedhof (Anlage 11.1);
- d) Friedhof Aigen:
im Bereich der Zufahrtsstraße zum Haupteingang des Friedhofes (Anlage 12.1);
- 2) Christkindlmarkt Altstadt
am Domplatz, auf Teilen des Residenzplatzes und Kapitelplatzes sowie in einem Teil der Franziskanergasse (Anlage 15.2);
- 3.) Weihnachtsmarkt Mirabellplatz:
auf Teilen des Mirabellplatzes (Anlage 16.2);
- 4.) Palmmarkt Maxglan:
im Bereich der Michael-Filz-Gasse, in Teilen der Moserstraße, in Teilen der Jodok-Fink-Straße und in Teilen der Glockengießerstraße (Anlage 17.1);
- 5.) Kerzmarkt:
vor den Eingängen zum Kommunalfriedhof (Anlage 19.1);
- 6.) Winzermarkt:
auf Teilen des Mirabellplatzes (Anlage 21.1);
- 7.) Sturmmarkt:
auf Teilen des Mirabellplatzes (Anlage 25.0);
- 8.) Adventmarkt Sterngarten:
auf Teilen des Innenhofs im Sterngarten (Anlage 22.1);
- 9.) Adventmarkt Festung Hohensalzburg:
auf Teilen des Innenhofes der Festung Hohensalzburg (Anlage 23.1);
- 10.) Hellbrunner Adventzauber:
auf Teilen des Innenhofes des Schlosses Hellbrunn (Anlage 24.1).

Das Marktgebiet ist an den in den planlichen Darstellungen des jeweiligen Marktgebietes gekennzeichneten Punkten durch Hinweistafeln mit der Aufschrift "Marktgebiet" bzw. "Ende des Marktgebietes" zu kennzeichnen. Wenn es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der geringen räumlichen Ausdehnung des Marktgebietes ausreichend ist, kann anstelle der ergänzenden Aufschrift "Anfang" bzw. "Ende" auch eine andere, den Umfang des Marktgebietes eindeutig beschreibende Textierung verwendet werden. "

8. In § 9 (Markttage) lautet der Text nach dem Wort „abgehalten:“ neu wie folgt:

- „1.) die Allerheiligenmärkte
in der Zeit vom 30. Oktober bis einschließlich 2. November;
- 2.) der Christkindlmarkt Altstadt
in der Zeit vom fünftletzten Donnerstag vor dem 24. Dezember
bis einschließlich 1. Jänner;
- 3.) der Weihnachtsmarkt Mirabellplatz



in der Zeit vom fünftletzten Donnerstag vor dem 24. Dezember bis einschließlich 1. Jänner;

4.) der Palmmarkt Maxglan am Palmsonntag;

5.) der Kerzmarkt Kommunalfriedhof am 24. Dezember;

6.) der Winzermarkt

an fünf aufeinander folgenden Freitagen und Samstagen in der Zeit ab der vorletzten vollen Woche im April; wenn jedoch in diesen Zeitraum der Karfreitag und Karsamstag fallen, findet der Winzermarkt an diesen Tagen nicht statt;

7.) der Sturmmarkt

am letzten Freitag und Samstag im September und am ersten Freitag und Samstag im Oktober;

8.) der Adventmarkt Sterngarten

in der Zeit vom fünftletzten Samstag vor dem 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner;

9.) der Adventmarkt Festung Hohensalzburg

an den Adventwochenenden jeweils an Samstagen und Sonntagen, zudem am 8. Dezember, sowie weiters auch für den Fall, dass der 8. Dezember auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt, am jeweils vorangehenden Montag bzw. nachfolgenden Freitag;

10.) der Hellbrunner Adventzauber

in der Zeit ab dem fünftletzten Donnerstag vor dem 24. Dezember bis einschließlich 24. Dezember."

9. In §10 (Marktzeiten und Verkaufszeiten) lautet der Text nach dem Wort „festgelegt:" neu wie folgt:

„1.) Allerheiligenmärkte 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr;

2.) Christkindlmarkt Altstadt

a) Montag bis Donnerstag 10.00 Uhr bis 20.30 Uhr;

b) Freitag 10.00 Uhr bis 21.00 Uhr;

c) Samstag 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr;

d) Sonntag und Feiertag 9.00 Uhr bis 20.30 Uhr;

e) 24. Dezember 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr;

f) 25. und 26. Dezember 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr;

g) 31. Dezember 10.00 Uhr bis 0.00 Uhr;

h) 1. Jänner 0.00 Uhr bis 1.00 Uhr;

3.) Palmmarkt Maxglan

6.00 Uhr bis 19.00 Uhr;

4.) Weihnachtsmarkt Mirabellplatz

a) Montag bis Donnerstag 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr;

b) Freitag und Samstag 10.00 Uhr bis 21.00 Uhr;

c) Sonntag und Feiertag 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr;

d) 24. Dezember 10.00 Uhr bis 20.30 Uhr;

e) 25. und 26. Dezember 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr;

f) 31. Dezember 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr;



5.) Kerzmarkt Kommunalfriedhof 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr;

6.) Winzermarkt

a) Freitag 11.00 Uhr bis 20.30 Uhr;

b) Samstag 10.00 Uhr bis 20.30 Uhr;

7.) Sturmmarkt

a) Freitag 11.00 Uhr bis 20.30 Uhr;

b) Samstag 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr;

8.) Adventmarkt Sterngarten

a) Sonntag bis Donnerstag 10.30 Uhr bis 19.00 Uhr;

b) Freitag und Samstag 10.30 Uhr bis 20.30 Uhr;

c) 24. und 31. Dezember 10.30 Uhr bis 15.00 Uhr;

d) 1. bis 6. Jänner 11.00 Uhr bis 18:00 Uhr;

9.) Adventmarkt Festung Hohensalzburg

a) Freitag bis Sonntag 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr;

b) 24. Dezember 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr;

10.) Hellbrunner Adventzauber

a) Montag bis Freitag 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr;

b) Samstag, Sonntag und Feiertag 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr;

c) 24. Dezember 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr;

(2) Bei diesen Gelegenheitsmärkten entspricht die Marktzeit der Verkaufszeit."

10. In § 11 (Marktgegenstände) lautet der Text neu wie folgt:

„Auf den Gelegenheitsmärkten dürfen als Marktgegenstände lediglich folgende Artikel feilgeboten und verkauft werden und zwar auf dem/den

1.) Allerheiligenmärkten:

Naturblumen und gärtnerische Erzeugnisse, Grabbeleuchtungsgegenstände, Zünder, Blumenerde in verpacktem Zustand, Reisig, Mistelzweige, Zapfen, Kunstblumen, Süßwaren;

2.) Christkindlmarkt Altstadt, Weihnachtsmarkt Mirabellplatz, Adventmarkt Sterngarten, Adventmarkt Festung Hohensalzburg und Hellbrunner Adventzauber:

Geschenkartikel, Spielwaren (ausgenommen Kriegsspielzeug), Textilwaren und Modeartikel, Kurz-, Strick- und Wirkwaren, Lederwaren und Schuhe, Korbwaren, Christbaumschmuck, kunstgewerbliche Gegenstände, Naturblumen und gärtnerische Erzeugnisse, Modeschmuck, Wachsprodukte, Back- und Süßwaren, Speck, Weihrauch, Reisig, Zapfen, Barbara- und Mistelzweige, Bücher, Mineralien und Steine; Weihnachtsartikel, Devotionalien, kosmetische Naturprodukte, Keramik- und Glaswaren, Papier- und Schreibwaren, Haushalts- und Küchenartikel, Getreide und Getreideprodukte, Milchprodukte, Speiseessige und- öle, Salz, Gewürz- und Kräutermischungen, Teeprodukte, Nüsse, Wein, Brände, Bier, Haustierbedarf, Honig und Imkereiprodukte, Christbäume, Neujahrsartikel;

3.) Palmmarkt Maxglan:

Papier- und Schreibwaren, Schmuckwaren, Spielwaren (ausgenommen Kriegsspielzeug), Devotionalien, Kurz-, Strick- und Wirkwaren, Textilien, Hüte, Schuhe, kleine Haushalts- und Küchengeräte (ausgenommen Elektrogeräte), Korbwaren, Teppiche, Geschirr- und Haushaltsartikel, Werkzeug, chemisch-technische Neuheiten (Wasch- und Putzmittel udgl.), Speck, Milchprodukte, Brot, Back- und Süßwaren, Speiseeis sowie jene Gegenstände, die üblicherweise beim Betrieb einer Schießbude angeboten werden;



4.) Kerzmarkt Kommunalfriedhof:

Naturblumen und gärtnerische Erzeugnisse, Reisig, Mistelzweige, Grabbäumchen, Christbaumkerzen, Grablichter, Kerzenhalter, Lametta, Zünder;

5.) Winzermarkt:

Weine, Brände, Fruchtsäfte, vergorene und unvergorene Traubensäfte aus eigener Produktion, originäre Fleischwaren, Brot, Marmeladen, Speiseessige und- öle;

6.) Sturmmarkt:

Weine, Brände, Fruchtsäfte, vergorene und unvergorene Traubensäfte aus eigener Produktion, originäre Fleischwaren, Brot, Marmeladen, Speiseessige und- öle."

11. In § 13 (Vergabe von Markplätzen (Markteinrichtungen) werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1 In Abs. 1 Z. 6 wird die Wortfolge „bis 8.00 Uhr“ durch die Wortfolge „bis zwei Stunden nach Beginn der jeweiligen Marktzeit“ ersetzt.

11.2 In Abs. 1 Z. 7 wird nach der Wortfolge „nach dem Ende der Verkaufstätigkeit“ das Wort „geräumt“ eingefügt.

12. In § 14 (Ausschank von Getränken und Verabreichung von Speisen) lautet der Text neu wie folgt:

„(1) Marktberechtigungen (§ 13) für den Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen können lediglich in folgendem Umfang erteilt werden, und zwar

1.) am Grünmarkt und am Schranzenmarkt

für den Ausschank von Wein, Bier und nichtalkoholischen Getränken zur Speisenbegleitung in handelsüblichen Behältnissen, weiters von Tee sowie die Verabreichung von warmen und kalten, an Ort und Stelle gebackenen und gebratenen Hühnerteilen, von heißem Leberkäse, von gesottenen Würsten mit üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Ketchup, Senf, Kren, Brot und Gebäck sowie Maroni, Suppe, Käsespeisen, Wild- und Fischspezialitäten, heißen Teigzubereitungen, gebratenen und gegrillten Würsten, frisch gepressten Obst- und Gemüsesäften;

2.) am Kapitelmarkt und am Lehen Wochenmarkt

für den Ausschank von Bier und kalten nicht alkoholischen Getränken in handelsüblichen Gebinden, Teeprodukte sowie die Verabreichung von gesottenen Würsten mit den üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Ketchup, Senf, Kren, Brot und heißen Teigzubereitungen;

3.) am Palmmarkt

für den Ausschank von Flaschenbier und kalten nichtalkoholischen Getränken in handelsüblichen Behältnissen sowie die Verabreichung von gesottenen Würsten mit üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Ketchup, Senf, Kren, Brot und Gebäck;

4.) Christkindlmarkt Altstadt, Weihnachtsmarkt Mirabellplatz, Adventmarkt Sterngarten, Adventmarkt Festung Hohensalzburg und Hellbrunner Adventzauber für den Ausschank von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken kalt oder warm, sowie die Verabreichung von gesottenen, gebratenen und gegrillten Würsten, Pommes frites, Brotaufstrichen, belegten Broten, üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Ketchup, Senf, Kren, Brot und Gebäck, Suppen und Eintöpfen, Bratkartoffeln, Bratäpfeln, gebratenen Maroni, Speck, gebackenen und gebratenen



Hühnerteilen, Wildspezialitäten, Käsespeisen, Fischgerichten, Schalen- und Krustentieren, Antipasti und Pasteten, heißen Teigwaren;

5.) am Winzermarkt

für den Ausschank von Weinen, Bränden, Fruchtsäften, vergorenen und unvergorenen Traubensäften in handelsüblichen Behältnissen. Abgabe von belegten Broten, Aufstrichen, originären Fleischwaren, Käse, belegten Broten und Gebäck;

6.) am Sturmmarkt

für den Ausschank von Weinen, Bränden, Fruchtsäften, vergorenen und unvergorenen Traubensäften in handelsüblichen Behältnissen. Abgabe von belegten Broten, Aufstrichen, originären Fleischwaren, Käse, belegten Broten und Gebäck.

(2) Getränke, die zur Konsumation im Marktbereich bestimmt sind, dürfen nur in wiederverwertbaren Behältnissen oder in solchen Behältnissen, die als biogene Abfälle verwertbar sind, ausgeschenkt werden; die Verabreichung von Speisen darf nur mit wiederverwendbarem oder als biogener Abfall verwertbarem Geschirr und Besteck erfolgen."

13. In § 21 (Aufsicht und Überwachung) wird folgende Änderung vorgenommen:

13.1 In Abs. 2 wird nach der Zahl 1994 die Wortfolge: „den Original-Gewerbeschein“ gestrichen und durch die Wortfolge: „den GISA Auszug“ ersetzt.

14. In § 22 (Verhaltensweisen) wird folgende Änderungen vorgenommen:

14.1 In Abs. 1 lit c wird nach dem Wort „Hunde“ folgende Wortfolge eingefügt: „ohne angelegten Beißkorb und Leine“.

15. In § 23 (Abfälle) werden folgende Absätze 3 bis 7 angefügt:

„(3) Die Benützung der Einrichtungen zur Müllentsorgung eines Marktes ist nur Marktbesuchern gestattet, denen auf diesem Markt ein Marktplatz vergeben wurde.

(4) Es darf nur Müll entsorgt werden, der im Rahmen der bewilligten Marktgegenstände angefallen ist.

(5) Sind Behälter nur für bestimmte Arten von Abfällen bestimmt, sind die Abfälle sortiert in die entsprechenden Behälter zu entleeren.

(6) die Ablagerung von Müll auf Marktflächen außerhalb der Müllentsorgungseinrichtungen ist untersagt.“

16. In § 25 (Regelung des Fahrzeugverkehrs) werden folgende Änderungen vorgenommen:

16.1 In Abs. 2 hat das Klammerzitat nach „fahrzeugähnliches Kinderspielzeug“ ersatzlos zu entfallen.

17. In § 29 (Inkrafttreten) werden folgende Änderungen vorgenommen:

17.1. In Abs.1 lautet der Text neu wie folgt: „Die 7.Novelle der Marktordnung 1994 der Landeshauptstadt Salzburg tritt mit 01.November 2026 in Kraft.“

17.2. In Abs.2 lautet der Text neu wie folgt: „Die Kundmachung bezüglich der Pläne, in denen die genaue räumliche Abgrenzung (Marktgebiet) der Märkte (§ 3 Marktordnung



1994) und der Gelegenheitsmärkte (§ 8 Marktordnung 1994) festgelegt ist, erfolgt gemäß § 19 Abs.1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteiverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs.5 AVG) des Magistrates (bei der MA 1/03-Markt- und Veterinäramt, Franz Josef Strasse 8).“

18. Bezüglich der Anlagen zur Marktordnung erfolgen folgende Änderungen:

18.1 Die bisherige Anlage 1.3 zu § 3 Abs.1 Z. 1 lit.a wird durch die neue Anlage 1.4 ersetzt.

18.2 Die bisherige Anlage 2.4 zu § 3 Abs. 1 Z. 1 lit.b wird durch die neue Anlage 2.5 ersetzt.

18.3 Die bisherige Anlage 3.3 zu § 3 Abs. 1 Z. 2 wird durch die neue Anlage 3.4 ersetzt.

18.4 Die bisherige Anlage 4.2 zu § 3 Abs. 1 Z. 3 lit.a wird durch die neue Anlage 4.3 ersetzt.

18.5 Die bisherige Anlage 5.1 zu § 3 Abs. 1 Z. 3 lit.b wird durch die neue Anlage 5.2 ersetzt.

18.6 Die bisherige Anlage 6.0 zu § 3 Abs. 1 Z. 4 wird durch die neue Anlage 6.1 ersetzt.

18.7 Die bisherige Anlage 7.0 zu § 3 Abs. 1 Z. 5 wird durch die neue Anlage 7.1 ersetzt.

18.8 Die Anlage 8.0 zu § 3 Abs. 1 Z. 6 wird hinzugefügt.

18.9 Die bisherige Anlage 9.0 zu § 8 Abs.1 Z. 2 lit.a wird durch die neue Anlage 9.1 zu § 8 Abs.1 Z. 1 lit.a ersetzt.

18.10 Die bisherige Anlage 10.0 zu § 8 Abs.1 Z. 2 lit.b wird durch die neue Anlage 10.1 zu § 8 Abs.1 Z. 1 lit.b ersetzt.

18.11 Die bisherige Anlage 11.0 zu § 8 Abs.1 Z. 2 lit.c wird durch die neue Anlage 11.1 zu § 8 Abs.1 Z. 1 lit.c ersetzt.

18.12 Die bisherige Anlage 12.0 zu § 8 Abs. 1 Z. 2 lit.d wird durch die neue Anlage 12.1 zu § 8 Abs. 1 Z. 1 lit.d ersetzt.

18.13 Die bisherige Anlage 15.1 zu § 8 Abs. 1 Z. 4 wird durch die neue Anlage 15.2 zu § 8 Abs. 1 Z. 2 ersetzt.

18.14 Die bisherige Anlage 16.1 zu § 8 Abs. 1 Z. 5 wird durch die neue Anlage 16.2 zu § 8 Abs.1 Z. 3 ersetzt.

18.15 Die bisherige Anlage 17.0 zu § 8 Abs. 1 Z. 6 lit.a wird durch die neue Anlage 17.1 zu § 8 Abs.1 Z. 4 ersetzt.

18.16 Die bisherige Anlage 19.0 zu § 8 Abs. 1 Z. 7 wird durch die neue Anlage 19.1 zu § 8 Abs.1 Z. 5 ersetzt.

18.17 Die bisherige Anlage 21.0 zu § 8 Abs 1 Z. 9 wird durch die neue Anlage 21.1 zu § 8 Abs.1 Z. 6 ersetzt.

18.18 Die bisherige Anlage 22.0 zu § 8 Abs. 1 Z. 10 wird durch die neue Anlage 22.1 zu § 8 Abs.1 Z. 8 ersetzt.



18.19 Die bisherige Anlage 23.0 zu § 8 Abs. 1 Z. 11 wird durch die neue Anlage 23.1 zu § 8 Abs.1 Z. 9 ersetzt.

18.20 Die bisherige Anlage 24.0 zu § 8 Abs. 1 Z. 12 wird durch die neue Anlage 24.1 zu § 8 Abs.1 Z. 10 ersetzt.

18.21 Die Anlage 25.0 zu § 8 Abs. 1 Z. 7 wird angefügt."

Für den Bürgermeister:

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Christoph Bernd Brandstätter



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>